

Gewerbliche Schutzrechte

Wie Unternehmen und Geschäftsideen vor Nachahmung geschützt werden können.



INHALT

- Seite 1 | Intro Schutzrechte
- Seite 2 | Die wichtigsten Schutzrechte | Welches Schutzrecht schützt was?
- Seite 3 | Schutzrechte auf einen Blick | Patent – Das stärkste aller Schutzrechte
- Seite 4 | Gebrauchsmuster – Das ungeprüfte Schutzrecht
- Seite 5 | Marke – DAS Schutzrecht für Schülerfirmen
- Seite 6 | Geschmacksmuster – Designschutz für Form und Farbe
- Seite 7 | Hilfestellung
- Seite 8 | Informationsquellen
- Seite 8 | Kosten
- Seite 9 | Schlussworte

Intro Schutzrechte

Eine erfolgreiche Unternehmensgründung beginnt meist mit einer guten Geschäftsidee. Viele Gründerinnen und Gründer stellen sich aber oft erst kurz vor Markteintritt die Frage, wie sie ihre Geschäftsidee vor Nachahmung schützen können.

Für reale Unternehmen ist die Antwort darauf von großer Relevanz und sollte aus dem „eff-eff“ beherrscht werden, denn Schutzrechte sichern das Vermarktungsmonopol eines Unternehmens. Mit Schutzrechten wird Dritten verboten, das Schutzrecht zu verwenden und der Inhaber des Schutzrechtes kann gerichtlich gegen jeden vorgehen, der es verletzt.

Aber sind Schutzrechte auch für Schülerfirmen relevant? Wenn ja, welche? Und worauf muss dann geachtet werden? Wo gibt es kostenlose Hilfestellung und Beratung? Welche Links sollten bekannt sein?

Dies und mehr beantwortet dieser kleine Ratgeber, um JUNIOR Schülerfirmen mehr Sicherheit im

Umgang mit ihrer Geschäftsidee zu geben.

Die wichtigsten Schutzrechte

Sie haben sich für Ihr Produkt, Ihre Dienstleistung oder Ihre Firma einen Namen, ein Logo oder eine dreidimensionale Gestaltung o.ä. ausgedacht:

➡ Marke

Sie haben etwas Technisches erfunden:

➡ Patent oder Gebrauchsmuster

Sie möchten das Design, die äußere Form schützen:

➡ Geschmacksmuster

Welches Schutzrecht schützt was?

	PATENT	GEBRAUCHS- MUSTER	GESCHMACKS- MUSTER	MARKE	URHEBERRECHT
Technische Idee	x	x	x	x	
Geschäftsidee				x	
Marken/Zeichen				x	
Name/Firma				x	
Domain				x	
Geschäftsbezeichnung				x	
Spiel			x	x	x
Design, Mode			x	x	x
Bild, Foto, Film					x
Computerprogramm			x	x	x
Wissensch. Werk					x
Diplomarbeit			x		x
Literatur					x

in erster Linie | ergänzend

Schutzrechte auf einen Blick

	PATENT	GEBRAUCHS- MUSTER	GESCHMACKS- MUSTER	MARKE	URHEBERRECHT
Geschützt werden...	Technische Erfindungen und Verfahren	Technische Erfindungen	Farb- u. Formgestaltung eines Produkts	Geschäftsbezeichnungen, Abbildungen, Marken, Zeichen, Namen, Farbzusammenstellungen	Kulturelles geistiges Eigentum
Rechtliche Voraussetzungen	- Neuheit - erfinderische Höhe - gewerbliche Anwendbarkeit	- Neuheit - erfind. Höhe - gewerbliche Anwendbarkeit	- Neuer Gegenstand - Zwei- o. dreidimensionale Farb- und Formgestaltung	- grafisch darstellbar - keine reine Beschreibung - Unterscheidungskraft	Werke d. Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
Beginn des Schutzes entsteht...	ab Anmeldetag	ab Anmeldetag	ab Anmeldetag	mit dem Eintrag ins Markenregister	mit dem Werk selbst, kann nicht beantragt werden.
Max. Laufzeit	20 Jahre (in DE)	10 Jahre (in DE)	25 Jahre	10 Jahre	bis 70 Jahre nach Schöpfung
Kosten*	Anmeldung: 60 €, Recherche: 250 €, Jahresgebühren ab dem 3. Jahr steigend	Anmeldung: 40 €, Recherche: 250 €, Gebühren ab dem 4. Jahr steigend	Für bis zu 10 zusammenhängende Muster: 60 €	Anmeldung in 3 Klassen: 300 €, Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre: 750 €	Kosten für Hinterlegung bei einem Anwalt o. Notar

* Hinzu kommen die Kosten durch einen Patentanwalt (ca. 2.500 €). Grundsätzlich kann jeder sein Patent selbst anmelden, denn vor dem Patentamt besteht kein Anwaltszwang. Das Patentwesen ist jedoch ein sehr umfangreiches und nicht gerade unkompliziertes Rechtsgebiet. Deshalb ist es empfehlenswert, einen Patentanwalt hinzuzuziehen. Kostengünstigere Alternativen siehe Seite 6.

Patent – Das stärkste aller Schutzrechte

Als Patente werden technische Erfindungen und Verfahren geschützt, die

- neu sind,
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen,
- gewerblich anwendbar sind.

Ab Anmeldetag des Patents kann niemand mehr der Erfindung zuvorkommen. Vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gilt: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst".

Die Erfindung sollte angemeldet werden, sobald sie "fertig" ist, also sobald der Gegenstand mit Worten

umschrieben werden kann. Es ist nicht nötig, eine wissenschaftliche Erklärung oder einen Beweis zu liefern, warum die Erfindung funktioniert, vielmehr reicht es darzulegen, dass die Erfindung funktioniert. Es ist nicht nötig, einen Prototyp vorzuweisen.

Tipps für Schülerfirmen

- Um einzuschätzen, ob Ihre technische Idee patent- und marktfähig ist, vereinbaren Sie einen Termin für eine **kostenlose Erstberatung** mit einem Patentanwalt oder einem Innovationsexperten (s. Seite 5: Hilfestellung).
- Um auszuschließen, dass es Ihre Idee nicht bereits gibt, sollten Sie vor dem Beratungsgespräch in möglichst vielen Informationsquellen nach „Ihrer Idee“ **recherchieren** (s. Seite 6).
- Nicht zuletzt auch, um auszuschließen, dass Sie das Rad nicht zum 2. Mal erfinden und **kein bestehendes Patent verletzen**. Sie könnten ansonsten vom Patentinhaber auf Unterlassung und auf Schadensersatz verklagt werden.
- Ist Ihnen aber der große Coup gelungen und Sie haben eine patent- und marktfähige Erfindung gemacht, dann halten Sie sie unbedingt bis zur Patentanmeldung **geheim**. Wird sie in irgendeiner Weise veröffentlicht (Presseartikel, Messe u.ä.), ist kein Schutz durch ein Patent mehr möglich! (Ausnahme: Gebrauchsmusterschutz, bis max. 6 Monate nach Veröffentlichung!)
- Mit der Patentanmeldung sollte ein **Antrag auf Recherche** gestellt werden. Nur in diesem Fall erfolgt eine Prüfung im weltweiten Datenbestand des DPMA. (Von einem Antrag auf Patenterteilung wird aus Zeit- und Kostengründen abgeraten!)

WICHTIGE LINKS

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA): www.dpma.de/patent/anmeldung/

Einsteigerrecherche: <https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/einsteiger>

ARGE Deutscher Patentinformationszentren e.V.:

<http://www.piznet.de/recherche/patente-gebrauchsmuster/>

Patentserver des BMBF:

<http://www.patentserver.de/>

Gebrauchsmuster – Das ungeprüfte Schutzrecht

Das Gebrauchsmuster ist ein dem Patent verwandtes technisches Schutzrecht. Durch ein Gebrauchsmuster werden technische Erfindungen mit Ausnahme von Verfahren für die max. Laufzeit von zehn Jahren gegen Nachahmung geschützt. Eine Prüfung auf Neuheit und einen erfinderischen Schritt durch das DPMA erfolgt beim Gebrauchsmuster nicht. Dadurch kann eine Erfindung schnell und

preisgünstig geschützt werden. Allerdings kann sich das Gebrauchsmuster im Streitfall als "Scheinrecht" erweisen.

Nicht schutzfähig sind (dies gilt auch für Patente!):

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden,
- ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele, Computerprogramme und die Wiedergabe von Informationen
- Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstoßen u.a.

Patente und Gebrauchsmuster unterscheiden sich neben den o.a. Merkmalen im Wesentlichen hinsichtlich ihrer Laufzeit sowie der Tatsache, dass der Antragsteller eine Gebrauchsmusterurkunde schon drei bis vier Monate nach seinem Antrag erhält.

Tipps für Schülerfirmen

- Da die Gebrauchsmusteranmeldung ein **ungeprüftes Schutzrecht** ist, sollte im Vorfeld unbedingt eine fachmännische **Neuheitsrecherche** durchgeführt werden.
- Denn auch hier gilt: **Wer ein bestehendes Gebrauchsmuster verletzt**, kann vom Inhaber auf Unterlassung und auf Schadensersatz verklagt werden.
- Keinen wirtschaftlichen Schaden hat man zu befürchten, wenn festgestellt wird, dass eine Erfindung vielleicht schon lange existiert und das ehemals bestehende Schutzrecht angelaufen ist. (Beispiel: Inline-Skater / Jahrelang waren diese eine Goldgrube für den Erfinder und die Lizenznehmer. Doch dann wurde bekannt, dass der gute alte Rollschuh von der Dresdner Gummiwarenfabrik Baemcher vor über 100 Jahren durch eine Patentanmeldung Stand der Technik war und dass jeder sie seit 80 Jahren hätte bauen und verkaufen können, was nach der Entdeckung auch geschah. Niemand hatte in den uralten Patentschriften nachgeschaut).
- **Ein Gebrauchsmuster kann bis sechs Monate nach einer Veröffentlichung beantragt werden (Neuheitsschonfrist)!**

WICHTIGE LINKS

DPMA: www.dpma.de/gebrauchsmuster/index.html

Marke – DAS Schutzrecht für Schülerfirmen

Um Waren/Dienstleistungen eines Geschäftsbetriebes von den Waren/Dienstleistungen eines anderen zu unterscheiden, kann ein Zeichen geschaffen und beim DPMA zur Eintragung in das Markenregister

angemeldet werden. Das können z.B. Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen aber auch Farben und Hörzeichen sein.

Nach der Eintragung kann der Inhaber eines früheren Zeichens innerhalb drei Monate Widerspruch erheben, wenn:

- sein früheres Zeichen identisch oder ähnlich ist (verwechslungsfähig),
- die dazugehörigen Waren oder Dienstleistungen identisch oder ähnlich sind,
- das Zeichen des Dritten älter ist

Tipps für Schülerfirmen

- Lassen Sie sich ein **unverwechselbares** und **einzigartiges Zeichen** einfallen, möglichst einen Fantasienamen mit beschreibender Wortwahl. Sonst laufen Sie Gefahr, dass Sie eine bestehende Marke verletzen (auch wenn Sie sie nicht als Marke anmelden, sondern „nur“ benutzen).
- Das DPMA überprüft nicht, ob eine Marke in identischer oder ähnlicher Form bereits existiert. Sie sollten deshalb **vor einer Markenmeldung genau recherchieren** (s. „Wichtige Links“), ob Ihr Zeichen sich von anderen deutlich abhebt. Sonst kann es sein, dass Widerspruch erhoben wird; auch kann gegen die Marke mit Abmahnung oder mit Klagen vor Zivilgerichten vorgegangen werden.
- Marken werden für bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen geschützt, die im Rahmen der Anmeldung angegeben werden müssen (insgesamt gibt es 45 Klassen).

WICHTIGE LINKS

Recherche zum Unternehmensnamen und zu etwaigen Domains: www.google.de

Einsteigerrecherche: <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger>

Recherche im Unternehmensregister und Bundesanzeiger:

www.unternehmensregister.de/ureg/index.html?

www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_start&global_data.designmode=eb

Recherche im Handelsregister: www.handelsregister.de/rp_web/mask.do?Typ=n

Tipps zur Markenrecherche:

www.dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/flyer/recherchemarken_dt.pdf

Klassifikation: <http://www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/index.html>

ARGE Deutscher Patentinformationszentren e.V.: www.piznet.de/recherche/marken/

Geschmacksmuster – Designschutz für Form und Farbe

Das Geschmacksmuster schützt die äußere Erscheinungsform (Design, Form, Farbe) eines

Erzeugnisses oder Teile davon. Es können zwei- oder dreidimensionale Gestaltungsformen geschützt werden. Die mit einer Geschmacksmusteranmeldung eingereichten **Darstellungen des Musters legen Gegenstand und Umfang** des Schutzrechts fest und sind daher von zentraler Bedeutung. Geschützt ist nur das, was aus den Darstellungen ersichtlich wird.

Allein der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Geschmacksmuster nachzubilden und zu verbreiten. Rechtsverletzungen ziehen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich. Der Geschmacksmusterschutz gilt zunächst 5 Jahre und ist auf max. 25 Jahre verlängerbar. Es kann eine 12-monatige Neuheitsschonfrist in Anspruch genommen werden.

WICHTIGE LINKS

DPMA: <http://www.dpma.de/geschmacksmuster/index.html>

Einsteigerrecherche: <https://register.dpma.de/DPMAregister/gsm/einsteiger>

Patentanwaltkanzlei Cohausz et.al: www.copat.de/

ARGE Deutscher Patentinformationszentren e.V.:
<http://www.piznet.de/recherche/geschmacksmuster-designs/>

Hilfestellung

Da der Umgang mit Schutzrechten ein sehr fundiertes fachmännisches Wissen voraussetzt, sind Schülerfirmen immer gut beraten, eine **kostenlose Erstberatung** durch einen Patentanwalt oder einen anderen Experten aufzusuchen.

Kostenlose Erfindererstberatung durch Industrie- und Handelskammern

<http://www.patentserver.de/Patentserver/Navigation/Beratungsangebote/Erstberatung-fuer-Erfinder/erfindersprechtage.html>

Kostenlose Erstberatung der Patentanwaltskammer

<http://www.patentanwalt.de/dl/erfinder.html>

Kostenlose Erfindererstberatung durch das DPMA in München und Berlin

<http://www.dpma.de/amt/aufgaben/auskunftsstellenundrecherchesaele/index.html>

Kostenlose (max. vierstündige) Erfindererstberatung durch SIGNO Partner

<http://www.patentserver.de/Patentserver/Navigation/Beratungsangebote/Erstberatung-fuer-Erfinder/signo-partner.html>

Recherchen unterstützen die 23 bundesweiten Patentinformationszentren

<https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/assistent>

<http://www.piznet.de/recherche/begleitete-recherchen-info-lotse/>

Informationsquellen

- Bibliotheken
- Fachzeitschriften, Zeitungen
- Fachbriefe, Newsletter, Reports über Verbände, Kammern, Fachverlage u.a.
- Firmendatenbanken, Marktstudien, Branchenanalysen,
- Forschungsberichte, Studien, Dissertationen aus Hochschulen und Instituten
- Gesetze, Normen, Richtlinien
- Internet
- Kostenlose Datenbank des DPMA: DEPATISNET (> 60 Millionen Patentschriften)
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Statistiken

WICHTIGE LINKS

Patent- und Rechtsanwaltskanzlei Cohausz et al.: www.copat.de

Statistisches Bundesamt: <http://www.destatis.de>

DPMA: www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/depatinet/

Deutsches Institut für Normung: www.din.de

ARGE PIZ-Net: <http://mx1.patentinformation.de/piznet/piznet-mitglieder/>

VDI nachrichten: www.vdi-nachrichten.com

Kosten

Der beste Weg Geld zu sparen ist, Doppelentwicklungen zu vermeiden, das Rad also nicht ein zweites Mal zu erfinden. Denn bei etwa jeder 3. Patentanmeldung stellt sich heraus, dass die Entwicklung nicht neu ist und somit nicht geschützt werden kann. Die Entwicklung ist also bereits zum größten Teil als „Stand der Technik“ in der Fachliteratur oder Patentreliteratur dokumentiert und die Gebühren und Honorare sind „in den Sand“ gesetzt.

Auch sind Summen fehlinvestiert, wenn Produkte auf dem Markt keine Käufer finden. Der erste Schritt muss somit immer sein, sich einen **Überblick über den Stand der Technik** und die **Bedürfnisse des Marktes** zu verschaffen.

Die „**Provisorische Patentanmeldung**“ wurde von Prof. Dr. H. B. Cohausz entwickelt und bietet insbesondere Schülerinnen und Schülern einen vorläufigen Schutz ihrer technischen Ideen. Die Broschüre ist zwar veraltet, aber die wesentlichen Aussagen treffen noch heute zu. Empfehlenswert sind insbesondere die Hilfsblätter (ab Seite 17), mithilfe derer jeder seine Patentanmeldung selbst ausarbeiten kann. Die Kosten betragen 60,- € für die Anmeldung und 250,- € für die Recherche. Innerhalb weniger Monate führt die Anmeldung zu einem anerkannten Rechercheergebnis, das hilft, die technische Neuheit zu beurteilen.

WICHTIGE LINKS

www.copat.de/download/prov_patentanmeldung.pdf

Tipps

Sind Jugendliche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage, die im Zusammenhang mit ihrer Anmeldung anfallenden Gebühren und Kosten zu tragen, können sie die Möglichkeit der **Verfahrenskostenhilfe** des Deutschen Patent- und Markenamtes in Anspruch nehmen. Im Falle eines positiven Bescheids werden die Kosten für einen Patentanwalt sowie weitere Gebühren für Recherche, Prüfung und Aufrechterhaltung eines Patents in Abhängigkeit vom eigenen Einkommen teilweise, manchmal sogar vollständig übernommen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen und dass hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht - **also mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** und **hinreichende Erfolgsaussicht**.

Wer seine Einkünfte nicht offenlegen möchte, sollte sich um Sponsoren bemühen.

WICHTIGE LINKS

Merkblatt Verfahrenskostenhilfe: www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9540.pdf

IPWIKI: www.ipwiki.de/patentrecht:verfahrenskostenhilfe

Schlussworte

- Wie jedes reale Unternehmen müssen auch JUNIOR Schülerfirmen die Schutzrechte anderer beachten.
- Auch sollten Sie sich genauestens überlegen, ob es sich lohnt, ein eigenes Schutzrecht zu erwerben.
- Um die Erfolgsaussichten Ihres Produktes/Ihrer Dienstleistung beurteilen zu können, holen Sie sich unbedingt (kostenlosen) Expertenrat ein.
- Vergeben Sie keine Aufträge ohne verbindlichen Kostenvoranschlag.
- Vereinbaren Sie bei Aufträgen an Dritte immer Geheimhaltung.

IMPRESSUM

Träger und Sitz der JUNIOR Geschäftsstelle
Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Telefon: +49 (0)221 | 4981-707
Fax: +49 (0)221 | 4981-99707
Junior@iwkoeln.de

V. I. S. D. P.

Marion Hächtermann

REDAKTION

Beate Treu